

Einkommensteuerliche Behandlung von Rückflüssen aus einem sog. Krypto-Cashback

Dr. Christoph Häsner und Philipp Weinhold*

In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass auf Seiten der Finanzverwaltung im Rahmen der Beurteilung von Sachverhalten, welche auch nur im entfernten Zusammenhang mit Kryptowährungen stehen, ein stetiger Drang zur Mehrung von Steuersubstrat vorherrscht. Von der Steuerbarkeit resultierender Einkünfte wird nahezu pauschal ausgegangen. Selbst wenn Kryptowährungen im Rahmen eines Vorteilsprogramms gewährt werden, ist der jeweilige Sachverhalt stets nach den allgemeinen Grundsätzen zu würdigen, da das deutsche Steuerrecht bislang keine entsprechende Schedule kennt. Unter welchen Voraussetzungen sog. Krypto-Cashbacks der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 3 EStG sowie § 22 Nr. 2 iVm § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG unterliegen, bildet den Gegenstand der vorliegenden Auseinandersetzung.

I. Einführung in die Thematik

Hält der Steuerpflichtige Kryptowerte in seinem Privatvermögen, kommt regelmäßig eine Besteuerung aufgrund des Vorliegens eines privaten Veräußerungsgeschäfts (§ 22 Nr. 2 iVm § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) oder sonstiger Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) infrage. Bei Kryptowerten handelt es sich im Ausgangspunkt um andere Wirtschaftsgüter iSv § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG, so dass ein privates Veräußerungsgeschäft begründet wird, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.¹ Die steuerpflichtigen Einkünfte werden sodann aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten einschließlich evtl. Werbungskosten ermittelt, § 23 Abs. 3 S. 1 EStG. Darüber hinaus lassen sich auch einzelne Vorteilsgewährungen identifizieren, welche in einem steuerbaren Leistungsaustausch münden. So werden die Vergütungen für bereitgestellte Token im Proof-of-Stake-Validierungsmechanismus sowie die Erträge aus dem Krypto-Lending² vom Anwendungsbereich gemäß § 22 Nr. 3 EStG erfasst.³ Unter welchen Voraussetzungen ebenso Rückflüsse aus einem sog. Krypto-Cashback zu entsprechenden Einkünften führen, wurde im Fachschrifttum bislang kaum thematisiert. Auch das aktualisierte BMF-Schreiben v. 6.3.2025⁴ enthält hierzu keinerlei konkrete Vorgaben.⁵ Der vorliegende Beitrag versucht jene literarische Lücke zu schließen und die Steuerbarkeit anhand praxisrelevanter Sachverhaltskonstellationen herauszuarbeiten. Ziel ist es, für mehr Rechtssicherheit im Rahmen der praktischen Rechtsanwendung zu sorgen.

II. Notwendigkeit eines Leistungsaustauschs gemäß § 22 Nr. 3 EStG

Bei § 22 Nr. 3 EStG handelt es sich nicht um eine allgemeine Auffangvorschrift.⁶ Aufgrund der Subsidiarität gegenüber anderen Einkunftsarten kann die verwaltungsseitig avisierte Inanspruchnahme der Norm im Zusammenhang mit Cashback-Programmen nichtsdestoweniger als „letzter Strohhalm“ charakterisiert werden.⁷ Doch die erfassten Leistungstatbestände setzen im Ausgangspunkt stets ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen voraus, was im jeweiligen Einzelfall durch ein Tun, Dulden oder Unterlassen zum Ausdruck kommen muss.⁸

Die Norm enthält zudem eine nicht abschließende Aufzählung von Beispielsachverhalten. Sonach unterliegen ausdrücklich Einkünfte aus der gelegentlichen Vermittlung sowie der Vermietung von beweglichen Gegenständen der Besteuerung, § 22 Nr. 3 S. 1 EStG. Der

Wortlaut macht deutlich, dass sich das Tätigwerden des Steuerpflichtigen im Bereich der Erwerbstätigkeit oder der Nutzung von Vermögen abspielen muss.⁹ Im Rahmen der Identifikation von einschlägigen Leistungen gilt es daher zu beachten, dass der Norm die Aufgabe zukommt, die anderen Einkunftsarten sinnvoll zu ergänzen.¹⁰ Es sollen demnach nur Tatbestände erfasst werden, welche den anderen Einkunftsarten wirtschaftlich entsprechen, ohne mit ihnen formell übereinzustimmen.¹¹ In Abgrenzung zu den übrigen Einkunftsarten kommt es dabei nicht auf eine Nachhaltigkeit an; jedoch ist auch an dieser Stelle eine Einkünfteerzielungsabsicht obligatorisch.¹²

Weitere zu erfassende Leistungstatbestände sind daraufhin zu untersuchen, ob deren Veranlassung in einem auf Leistungsaustausch gerichteten Verhalten zu sehen ist.¹³ Auslösendes Moment muss dementsprechend das Verhalten des Steuerpflichtigen sein, ohne dass es hierfür zwingend eines im Vorhinein eingegangenen wechselseitigen Austauschverhältnisses bedarf.¹⁴ So kann der Steuerpflichtige bereits durch eine (private) Werbetätigkeit steuerbare Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG begründen, obgleich keine vertragliche Abrede zwischen ihm und dem beworbenen Unternehmen besteht.¹⁵

III. Rechtliche Einordnung von Cashback-Programmen

Sofern eine natürliche Person einen wirtschaftlichen Vorteil in Form von Rückflüssen oder Rabatten erhält, welcher sich nach einer bestimmten Zielgröße innerhalb eines festgelegten Betrachtungszeitraums bemisst, spricht man von sog. Cashback-Programmen. Weit verbreitet ist u.a. das Payback-Punktesystem, wonach Kunden in Abhängigkeit von getätigten Umsätzen bei teilnehmenden Händlern Punkte auf einem individuellen Konto sammeln können, welche für einen künftigen Einkauf in Gestalt eines entsprechenden Preisnachlasses eingesetzt oder ab einem gewissen Punktestand in Form von Geld auf das private Bankkonto ausgezahlt werden können. Das auslösende Moment stellt dabei stets die jeweilige Kaufhandlung dar, so dass gerade kein Leistungsaustausch iSv § 22 Nr. 3 EStG begründet wird. Im Ergebnis liegen regelmäßig ein Rabattgeschäft und damit nicht steuerbare Einnahmen des Steuerpflichtigen vor.¹⁶ Etwas anderes kann sich jedoch ergeben, sofern aus einem Dienstverhältnis erworbene Payback-Punkte für private Zwecke genutzt werden.¹⁷ In diesem Fall liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, welcher dem Arbeitnehmer bereits im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem jeweiligen Punktekonto zufließt.¹⁸

Mittlerweile haben einige Unternehmen exklusive Varianten von Kundenbindungsprogrammen etabliert. So werden bereits seit geraumer Zeit Debit- und Kreditkarten an Privatkunden ausgegeben, welche in Abhängigkeit der getätigten Umsätze monetäre Vorteile in Form von Rabatten und Preisnachlässen versprechen. Auch in diesem Szenario mangelt es generell an einem notwendigen Leistungsaustausch, womit nicht von steuerbaren Einnahmen gemäß § 22 Nr. 3 EStG aus den jeweiligen Cashback-Programmen auszugehen ist. Die zugrunde liegende Kaufhandlung wird idR nicht um des Cashbacks Willen getätigt. Auch der Anbieter verspricht sich davon grundsätzlich (nur) eine verbesserte Liquiditätssituation.

Es kann zudem nicht hilfsweise auf die Bereitstellung von Kundendaten abgestellt werden, da die Vorteilsgewährung vornehmlich auf die getätigten Umsatzgeschäfte zurückzuführen ist. Die Finanzverwaltung scheint jenen Standpunkt zumindest insoweit zu vertreten, als bei Rabattsystemen oder Glücksspielen ausschließlich Daten für die Identifikation des Kunden preisgegeben werden.¹⁹ Ein anderes Ergebnis kann sich indes auch hier einstellen, sofern etwa in betrieblicher Sphäre erworbene Vorteile für private Zwecke genutzt werden.

IV. Steuerbarkeit von Krypto-Cashbacks

Werden jene Debit- und Kreditkarten von einem Finanzdienstleister ausgegeben und erfolgt die individuelle Vorteilsgewährung in Gestalt einer Ausgabe von Kryptowerten, ist von Krypto-Cashbacks die Rede. Im Ausgangspunkt erhält der Steuerpflichtige die Debit- oder Kreditkarte gegen die Hingabe seiner Daten (idR für den Postversand und die Identifikation), das Staking von Kryptowerten bei dem Finanzdienstleister oder die Entrichtung einer Nutzungsgebühr. Im Gegenzug wird ihm ein kostenfreies bzw. vergünstigtes Nutzungsrecht eingeräumt. Bei der Nutzung jener Karte erhält der Steuerpflichtige einen Cashback in Höhe eines gewissen Prozentsatzes vom jeweiligen Umsatz, wobei regelmäßig monatliche Höchstgrenzen eingezogen werden. Das Cashback stellt dabei regelmäßig nur einen Bestandteil des gesamten Vorteilsprogramms des Anbieters dar, nachdem am Markt ein intensiver Wettbewerb herrscht. Den Kunden werden neben den Cashbacks weitere Vorteile wie kostenlose Geldautomatenauszahlungen ohne Wechselkursgebühren bei Fremdwährungen, Verzinsungen des Guthabens, Abonnement-Rabatte bei Streamingdiensten sowie weitere Rabatte auf spezielle Produkte und Dienstleistungen des alltäglichen Lebens gewährt. Die Höhe des Cashbacks und der Umfang der weiteren Vorteile sind zT von der Höhe des Stakingbetrages oder der Höhe der monatlichen Gebühren abhängig. Diese Verkettung ändert jedoch nichts an der rechtlichen Würdigung, weil sie lediglich eine am Markt übliche Preisgestaltung darstellt. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten scheint es sogar geboten, dass Debit- oder Kreditkarten mit Zunahme der Vorteile auch höher bepreist werden. Nicht zuletzt liegt keine Steuerbarkeit vor, weil der Kunde – unter Anlegung einer objektivierten Betrachtungsweise – für die Hingabe von Daten oder Geld neben der Debit- oder Kreditkartennutzung ein Konglomerat von Vorteilen bezieht und das Cashback nur schwerlich zu isolieren bzw. einzeln zu beurteilen ist.

Das Werben mit umfangreichen Vorteilen zeigt, dass der Finanzdienstleister im Regelfall an einer möglichst breiten Ausgabe von Kreditkarten interessiert sein dürfte, um entsprechende Provisionszahlungen zu generieren. Hinzu kommt, dass einige Finanzdienstleister das Cashback in eigens kreierten Kryptowerten auszahlen. Das Zahlen des Cashbacks an den Kunden erzeugt auf Seiten des Finanzdienstleisters folglich nur indirekte Kosten für den Initial Coin Offering (ICO) und die Verwaltung der Kryptowerte. Als positiver Reflex steigt der Wert des eigens kreierten Kryptowerts kontinuierlich mit der Kundenzahl, da diese die Kryptowerte in Teilen halten und handeln. Dies zeigt, dass der Finanzdienstleister nicht vordringlich auf die Zurverfügungstellung von Nutzerdaten oder die Vereinnahmung von Gebühren abstellt, weil die Refinanzierung der gewährten Vorteile nur in begrenztem Umfang Kosten verursacht und die Haupteinkunftsquelle in den Provisionen und Wertsteigerungen des eigenen Kryptowerts zu sehen ist. Die Krypto-Cashbacks sind dementsprechend als nachträglicher Rabatt auf die getätigten Umsätze zu charakterisieren, welcher regelmäßig nicht der Besteuerung unterliegt. Die Einnahmen in Form von Kryptowerten begründen damit im Ergebnis keinen steuerbaren Zufluss gemäß § 22 Nr. 3 EStG.

Eine abweichende Beurteilung kann sich jedoch einstellen, sofern im Einzelfall tatsächlich eine Gegenleistung auszumachen ist und dadurch ein Leistungsaustausch zustande kommt. Sonach können dem Steuerpflichtigen auch Rückflüsse auf Basis einer von ihm initiierten Werbekampagne auf Social Media oder der Vermittlung entsprechender Angebote des Finanzdienstleisters an weitere heterogene Personengruppen gewährt werden. Denn einer ausdrücklichen Vertragsbeziehung bedarf es dafür nicht zwingend. In diesem Szenario sind die Krypto-Cashbacks als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu qualifizieren. Gleiches gilt, wenn ein sog. Welcome-Bonus für eine Kontoeröffnung oder Kryptowerte bei einem Airdrop gegen eine Leistung oder die Hingabe von für die Auszahlung nicht notwendigen

Informationen gewährt wird.²⁰ In beiden Fällen liegt kein Kauf vor, so dass die Vorteilsge-
währung keinen Rabatt darstellen kann. Bei einer sonach anzunehmenden Steuerbarkeit ist
die Vorteilsbewertung bereits im Zeitpunkt des Zuflusses gemäß § 11 Abs. 1 EStG vorzu-
nehmen, wobei die Freigrenze gemäß § 22 Nr. 3 S. 2 EStG iHv 256 EUR Anwendung findet.

V. Auswirkungen auf eine nachgelagerte Veräußerungsgewinnermittlung gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 EStG

Auch die im Rahmen eines Cashback-Programms erworbenen Kryptowerte können – unab-
hängig von einer vorgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 3 EStG – grundsätzlich ein
privates Veräußerungsgeschäft iSv § 22 Nr. 2 iVm § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG begrün-
den, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr
beträgt. Eine Verlängerung des Betrachtungszeitraums auf zehn Jahre gemäß § 23 Abs. 1
S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG kommt bei Currency- oder Payment-Token nach Verwaltungsauffas-
sung ausdrücklich nicht in Betracht.²¹ Damit bleibt es bei den meisten klassischen Krypto-
werten bei der Jahresfrist.²²

Sind die Krypto-Cashbacks nach den vorangestellten Ausführungen als nicht steuerbare Ra-
battgewährung zu qualifizieren, betragen die Anschaffungskosten regelmäßig 0 EUR. Die
steuerpflichtigen Einkünfte entsprechen in diesem Fall dem Veräußerungserlös abzgl. etwa-
iger Werbungskosten, § 23 Abs. 3 S. 1 EStG. Liegt demgegenüber ein Leistungsaustausch
vor, der zur Begründung sonstiger Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG geführt hat, bildet die
bereits versteuerte Vorteilsgewährung die Anschaffungskosten für die entsprechenden Kryp-
towerte. Die Einkünfte resultieren sodann aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ver-
äußerungspreis und den Anschaffungskosten zzgl. evtl. Werbungskosten, § 23 Abs. 3 S. 1
EStG. Dies gilt auch dann, wenn die Freigrenze iHv 256 EUR im jeweiligen Veranlagungs-
zeitraum zur Anwendung gelangt. Damit kann uU eine doppelte Freigrenze iHv insgesamt
1.256 EUR in Anspruch genommen werden²³, weshalb dem Steuerpflichtigen im Einzelfall
sogar an der Begründung eines Leistungsaustauschs gelegen sein könnte.

VI. Fazit und Ausblick

Die Gewährung von Krypto-Cashbacks begründet regelmäßig keinen Leistungsaustausch
iSv § 22 Nr. 3 EStG, weshalb keine steuerbaren Einkünfte vorliegen. Nur in Ausnahmekons-
tellationen kann eine schädliche Leistung des Steuerpflichtigen – bspw. in Gestalt einer
Werbe- oder Vermittlungstätigkeit – vorliegen, wodurch die Norm zur Anwendung gelangt.
Sollte in diesem Fall die Freigrenze iHv 256 EUR überschritten werden, hat der Steuerpflich-
tige den Sachverhalt im jeweiligen Veranlagungszeitraum zu deklarieren. Mit BMF-Schreiben
v. 6.3.2025 kam es in diesem Zusammenhang zu einer Ausweitung der Mitwirkungs- und
Aufzeichnungspflichten²⁴, weshalb es sich anbietet, bereits im Zeitpunkt des Erhalts ent-
sprechender Debit- bzw. Kreditkarten eine lückenlose Dokumentation anzufertigen. Dies gilt
nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Bestimmung von Anschaffungskosten im Rahmen
einer ggf. nachgelagerten Veräußerungsgewinnermittlung gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 EStG.
Sofern eine generelle Besteuerung von Krypto-Cashbacks angestrebt werden sollte, hat
diese systematisch erst im Rahmen der Prüfung eines nachgelagerten privaten Veräuße-
rungsgeschäfts zu erfolgen. Da Steuerpflichtige de lege lata regelmäßig geneigt sein werden,
die einjährige Spekulationsfrist abzuwarten, wäre es Aufgabe des Gesetzgebers, diese Frist
aufzuheben oder zumindest substantiell zu verlängern.²⁵

* Dr. Christoph Häsner, M.Sc., LL.M.oec., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Philipp Weinhold, M.Sc., LL.M.oec., ist als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der Roser GmbH in Leipzig tätig.

1 Vgl. statt vieler BFH v. 14.2.2023 – IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571, DStR 2023, 435 mAnm Penner/Zawodsky.

2 Vgl. FG Köln v. 10.9.2025 – 3 K 194/23, BeckRS 2025, 38323, anhängig beim BFH unter VIII R 22/25.

3 Vgl. von Freeden in Lademann, EStG, Stand Mai 2025, § 20 Rn. 800/19; Schüler-Täsch in H/H/R, EStG/KStG, Stand Nov. 2025, EStG § 22 Rn. 347.

4 Vgl. BMF v. 6.3.2025 – IV C 1 - S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658, DStR 2025, 584.

5 Vgl. Hoffmann beck.digitax 2025, 150 (155 f.).

6 Vgl. Kanzler FR 2022, 641 (644 f.) mwN.

7 Es handelt sich dabei um eine Art Lückenbüßer, vgl. Nacke in Brandis/Heuermann, EStR, Stand Nov. 2025, EStG § 22 Rn. 160.

8 Vgl. Nacke (Fn. 7), EStG § 22 Rn. 161.

9 Vgl. Schüler-Täsch (Fn. 3), EStG § 22 Rn. 341; Thum in BeckOK EStG, Stand 1.3.2026, EStG § 22 Rn. 430.

10 Vgl. Schüler-Täsch (Fn. 3), EStG § 22 Rn. 346.

11 Vgl. Schüler-Täsch (Fn. 3), EStG § 22 Rn. 346.

12 Vgl. Thum (Fn. 9).

13 Vgl. BFH v. 14.9.1999 – IX R 88/95, BStBl. II 1999, 776, DStR 1999, 1807.

14 Vgl. BFH v. 21.9.2004 – IX R 13/02, BStBl. II 2005, 44, DStR 2004, 2050.

15 Airdrops sind in Abgrenzung zu Cashbacks explizit im überarbeiteten BMF-Schreiben erwähnt, vgl. BMF v. 6.3.2025 – IV C 1 - S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658, DStR 2025, 584 Rn. 70.

16 Vgl. Mitterer in Küttner, Personalbuch 2025, 33. Aufl. 2026, Arbeitsentgelt Rn. 73.

17 Zur Begründung von Arbeitslohn im Rahmen der Gewährung von Drittzuzwendungen gegenüber Dritten vgl. Roser/Weinhold/Häsner DStR 2025, 1447.

18 Vgl. BMF v. 20.10.2006 – IV C 5-S 2334-68/06, BeckVerw 096227.

19 Vgl. BMF v. 6.3.2025 – IV C 1 - S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658, DStR 2025, 584 Rn. 71.

20 Vgl. BMF v. 6.3.2025 – IV C 1 - S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658, DStR 2025, 584 Rn. 71.

21 Vgl. BMF v. 6.3.2025 – IV C 1 - S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, 658, DStR 2025, 584 Rn. 63. Allerdings wird hierfür keinerlei weitere Begründung angeführt, kritisch Hentschel in H/H/R, EStG/KStG, Stand Nov. 2025, EStG § 23 Rn. 165.

22 Vgl. Freyenfeld/Kirchinger Ubg 2025, 286 (288).

23 Die Freigrenze setzt sich aus 1.000 EUR nach § 23 Abs. 3 S. 5 EStG sowie 256 EUR nach § 22 Nr. 3 S. 2 EStG zusammen.

24 Vgl. Hoffmann beck.digitax 2025, 150 (157).

25 Für eine Aufgabe der Spekulationsfrist im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung aus Immobilien vgl. Hey FR 2023, 141 (142).

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG ist ausschließlicher Inhaber aller Nutzungsrechte. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG behält sich alle Rechte vor, insbesondere die Nutzung zum Text-und-Data-Mining (TDM) nach § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 DSM-RL).